



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 14

Datum 23.09.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 26 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“
- 27 Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ vom 21.09.2016
- 28 Einladung zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 05. Oktober 2016 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



26

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



Maßstab: ohne

Ziele

Die Ziele des Bebauungsplanes sind im Wesentlichen die Sicherung und Festsetzung gewerblicher Nutzungen im Kernbereich des Plangebietes unter Berücksichtigung der zulässigen



Lärmimmissionen, die Neuordnung der verkehrlichen Erschließung und die Aufteilung in marktgerechte Grundstücke (siehe Vorlage 63-11/2012).

Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut

"

1. Für den unten genannten Bereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch den Verlauf der angrenzenden Hochstraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die südlichen Grenzen der Flurstücke 53, 66, 67, 71).

Im Osten: Angefangen von dem westlichen Schnittpunkt des Flurstückes 72 mit dem Flurstück 53 (Hochstraße) nach Süden verlaufend, weiter entlang der südlichen Grenze desselben Flurstückes über die südliche Grenze des Flurstückes 73 bis zu dem Schnittpunkt mit dem Flurstück 75, weiter an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 75 entlang nach Süden, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 255, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 257, hin bis zum Schnittpunkt desselben Flurstückes mit dem Flurstück 794 (Moltkestraße). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Leichlingen, Flur 65.

Im Süden: Durch den Verlauf der angrenzenden Moltkestraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 794, 248, 250, 252, 254).

Im Westen: Durch den Verlauf der angrenzenden Straße Unterschmitte (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die östlichen Grenzen der Flurstücke 595, 120). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Leichlingen, Flur 65, Flurstücke 799, 800, 801, 247, 690, 691, 555, 186, 69, 235, 234, 65, 549, 550, 551, 552, 574, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 603, 604, 57, 602, 629, 628, 630, 631, 632, 600, 61, 723, 724, 592, 594, 597, 596, 853.

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“.
3. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 21.09.2016

gez. Frank Steffes
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbegebiet Hochstraße/ Moltkestraße“ vom 05.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NW bei der Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.09.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

27

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ vom 21.09.2016

Für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ hat der Rat der Stadt Leichlingen am 05.07.2012 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ gefasst.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ wird eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“.

Die Veränderungssperre ist auf folgenden Bereich begrenzt:



Im Norden: Durch den Verlauf der angrenzenden Hochstraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die südlichen Grenzen der Flurstücke 53, 66, 67, 71).

Im Osten: Angefangen von dem westlichen Schnittpunkt des Flurstückes 72 mit dem Flurstück 53 (Hochstraße) nach Süden verlaufend, weiter entlang der südlichen Grenze desselben Flurstückes über die südliche Grenze des Flurstückes 73 bis zu dem Schnittpunkt mit dem Flurstück 75, weiter an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 75 entlang nach Süden, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 255, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 257, hin bis zum Schnittpunkt desselben Flurstückes mit dem Flurstück 794 (Moltkestraße). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Leichlingen, Flur 65.

Im Süden: Durch den Verlauf der angrenzenden Moltkestraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 794, 248, 250, 252, 254).

Im Westen: Durch den Verlauf der angrenzenden Straße Unterschmitte (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die östlichen Grenzen der Flurstücke 595, 120). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Leichlingen, Flur 65, Flurstücke 799, 800, 801, 247, 690, 691, 555, 186, 69, 235, 234, 65, 549, 550, 551, 552, 574, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 603, 604, 57, 602, 629, 628, 630, 631, 632, 600, 61, 723, 724, 592, 594, 597, 596, 853.

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
3. im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

**Ergänzender Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leichlingen, den 21.09.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.09.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

28



Stadt Leichlingen

23.09.2016

Einladung

zur
21. Sitzung des **Rates**
am Mittwoch, 5. Oktober 2016, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses



Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschriften - öffentlicher Teil - vom 07.07.2016 und gemeinsamen Sitzung ASW und Rat vom 01.08.2016	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 22.09.2016	
8.	Einbringung Haushalt 2017	
9.	Errichtung eines Denkmals am Bahnhof „70. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus“ / Vorl. vom 26.08.2015	01-3/2015 - 2
10.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Öffentlichkeit Rechnungsprüfungsausschuss vom 07.08.2016 / Vorl. vom 12.09.2016	01-16/2016
11.	Prüfung des Jahresabschlusses 2014 / Vorl. vom 26.07.2016	14-2/2016 - 1
12.	Ermächtigungsübertragungen 2016 / Vorl. vom 24.08.2016	20-3/2016 - 1
13.	Jahresabschluss 2014 SEL GmbH / Vorl. vom 17.08.2016	20-8/2016
14.	Jahresabschluss 2014 GEL GmbH / Vorl. vom 17.08.2016	20-9/2016
15.	Ordentliche Ernennung von Herrn Stadtbrandinspektor A. Hillecke zum stellvertretenden Wehrführer / Vorl. vom 22.08.2016	32-3/2016
16.	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 15.09.2016	32-4/2016
17.	Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Burscheid und Leichlingen / Vorl. vom 20.09.2016	32-5/2016
18.	Änderung der Parkgebührenordnung / Vorl. vom 25.07.2016	36-6/2016



- | | | |
|-----|---|----------------|
| 19. | Verwendung der im Haushaltsplan enthaltenen Mittel zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden / Vorl. vom 23.08.2016 | 50-2/2016 - 1 |
| 20. | Antrag von Herrn Reuschel-Schwitalla (Die Linke) - Kontingent Flüchtlinge vom 21.06.2016 / Vorl. vom 22.08.2016 | 50-8/2016 |
| 21. | Maßnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Leichlingen sowie Informationen über weitere Aktivitäten zur Integrationsförderung / Vorl. vom 23.08.2016 | 50-9/2016 |
| 22. | Frühe Hilfen - Netzwerkbeschluss / Vorl. vom 19.05.2016 | 51-10/2016 |
| 23. | Rufbereitschaft des Jugendamtes / Vorl. vom 24.08.2016 | 51-13/2016 |
| 24. | Innenstadtentwicklung: Aufhebung Sperrvermerk / Vorl. vom 15.08.2016 | 61-15/2016 |
| 25. | Antrag der CDU-Fraktion - Tagesordnungspunkt Rad- und Wanderweg zwischen Eicherhof und Unterberg vom 10.08.2016 / Vorl. vom 05.09.2016 | 61-17/2016 |
| 26. | Energie- und Bewirtschaftungsbericht der städtischen Gebäude 2015 / Vorl. vom 07.09.2016 | 62-7/2016 |
| 27. | Bebauungsplan Nr. W 33 "Bern" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses / Vorl. vom 19.07.2016 | 63-36/2009 - 1 |
| 28. | Veränderungssperre gem. §§ 14 ff BauGB "Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße" / Vorl. vom 04.08.2016 | 63-11/2012 - 2 |
| 29. | Jahresabschluss d. Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 / Vorl. vom 29.08.2016 | 81-7/2016 |
| 30. | Verschiedenes | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 07.07.2016	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 22.09.2016	



- | | | |
|----|---|-----------|
| 6. | Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens/ Vorl. vom 03.08.2016 | 20-7/2016 |
| 7. | Vergabeangelegenheiten/ Vorl. vom 30.08.2016 | 66-5/2016 |
| 8. | Vergabeangelegenheit/ Vorl. vom 30.08.2016 | 66-6/2016 |
| 9. | Verschiedenes | |

gez. Frank Steffes
Bürgermeister